Politische Gemeinde

Kemmental



TECHNISCHE BETRIEBE KEMMENTAL

Reglement über die Abgabe von Wasser

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen		Seite	3
	Art. 1 Art. 2	Geltung Erschliessungspflicht Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Seite Seite	3
2.	Umfanç	g und Art der Wasserabgaben	Seite	3
	Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Qualität des Wassers Regelmässigkeit der Wasserabgabe Unterbrechungen und Einschränkungen Vorkehrungen bei Unterbrüchen Druckverhältnisse Haftung für Schäden	Seite Seite Seite Seite Seite	3 4 4 4 4
3.	An- und Abmeldung		Seite	4
	Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12	Anmeldung von Anschlüssen Eigentums- und Wohnungswechsel Auflösung des Bezugsverhältnisses Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite Seite Seite Seite	4 4 5 5
4.	Anschluss an die Verteilanlagen		Seite	5
	Art. 13 Art. 14	Anschlussleitung Zahl der Anschlüsse	Seite	5
	Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 25	Weitere Anschlüsse Gemeinsame Anschlüssleitung Durchleitungsrechte, Entschädigung Kosten der Anschlüssleitung Unterhalt Absperrorgan Aufhebung von Anschlüssen Kataster Änderung des Anschlüsses Temporäre Anschlüsse Schutzmassnahmen Grabarbeiten	Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite	5 6 6 6 6 6 7 7
5.	Hausin	stallationen, Bewilligungen	Seite	7
	Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29 Art. 30 Art. 31 Art. 32	Begriff der Installationen Technische Anforderungen Anmeldung von Hausinstallationen Gross- und Spitzenbezüge Behandlungsanlagen Einbau des Zählers Sicherheit der Installationen	Seite Seite Seite Seite Seite Seite	7 7 7 8 8 8 8
6.	Installa	tionskontrollen	Seite	8
	Art. 33 Art. 34	Hausinstallationskontrolle Zutritt zu den Hausinstallationen	Seite Seite	8

7.	Spezielle Wasserbezüge		Seite	9
	Art. 35 Art. 36 Art. 37	Bezug ab Hydrant Kulturbewässerung Baustellenwasser	Seite Seite Seite	9 9 9
8.	Messeinrichtungen		Seite	9
	Art. 38 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 42 Art. 43 Art. 44 Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48	Zähler Ein- und Ausbau Beschädigung Plombierung Unerlaubter Bezug Prüfung auf besonderes Verlangen Toleranzen Anzeigepflicht des Bezügers Unterzähler Feststellung des Wasserverbrauchs Fehlanzeige	Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite	9 9 10 10 10 10 10 10 11 11
9.	Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen		Seite	11
	Art. 49 Art. 50 Art. 51 Art. 52 Art. 53 Art. 54 Art. 55	Anschlussgebühren Tarife Spezielle Tarife Tarifbeschlüsse Rechnungsstellung Mahnung Weiterverrechnung	Seite Seite Seite Seite Seite Seite	11 11 11 11 12 12 12
10.	Einstellung der Wasserlieferung		Seite	13
	Art. 56 Art. 57	Verfahren und Gründe Unrechtmässiger Wasserbezug	Seite Seite	13 13
11.	Einrichtungen für den Brandschutz		Seite	13
	Art. 58 Art. 59 Art. 60 Art. 61	Erstellung Hinweistafeln und Kennzeichen Hydranten Betätigung von Hydranten und Schiebern	Seite Seite Seite Seite	13 13 14 14
12.	Haftung		Seite	14
	Art. 62	Haftpflicht	Seite	14
13.	Übergaı	Seite	14	
	Art. 63	Übergangsbestimmungen	Seite	14
14.	Schlussbestimmungen		Seite	14
	Art. 64 Art. 65	Rechtsmittel, Einsprache- und Rekursmöglichkeiten Genehmigung und Inkrafttreten	Seite Seite	14 14

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltung

Art. 1

- Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Kemmental (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Werkkommission übertragen.
- Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezügern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- 3 Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.
- 4 Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch abgegeben.

Erschliessungspflicht Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

Art. 2

- Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.
- Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung des Wassers nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht.
- In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Wasserabgaben

Qualität des Wassers

Art. 3

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet.

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Art. 4

Das Werk liefert Trink- und Löschwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Unterbrechungen und Art. 5 Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Art. 6

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

Druckverhältnisse

Art. 7

Das Werk garantiert keinen Mindest- oder Maximaldruck. Allfällige Druckreduzier- resp. Druckerhöhungsanlagen (z. B. Boiler, usw.) in Zonen mit extremen Verhältnissen sind Sache der Eigentümer.

Haftung für Schäden

Art. 8

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, ungenügenden Druckverhältnissen und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

3. An- und Abmeldung

Anmeldung von Anschlüssen

Art. 9

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten.

Eigentums- und Wohnungswechsel

Art. 10

- 1 Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.
- 2 Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Art. 11

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Art. 12

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Wasserzähler montiert bleibt.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Anschlussleitung

Art. 13

- Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis und mit Wasserzähler erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahnes und des Wasserzählers. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Zahl der Anschlüsse Weitere Anschlüsse

Art. 14

- Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.
- Werden einem Bezüger bei einem neuen Anschluss ausnahmsweise für seine Liegenschaft zwei unabhängige Anschlüsse gewährt, so hat er für jeden Anschluss die Grundgebühr zu bezahlen.

Gemeinsame Anschlussleitung

Art. 15

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

Durchleitungsrechte, Entschädigung

Art. 16

- Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.
- 2 Es sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten und im Grundbuch einzutragen.

Kosten der Anschlussleitung

Art. 17

Die Kosten der Anschlussleitung inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten, gerechnet ab der Anschlussstelle, sind vom Bauherrn zu übernehmen und werden vom Werk oder auf dessen Rechnung durch einen konzessionierten Installateur erstellt. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig. Bei der Ausführung der Anlagen ist auf den Interessen des Grundeigentümers angemessen Rücksicht zu nehmen.

Unterhalt

Art. 18

Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Grab- und Instandstellungskosten in Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen. Für den im öffentlichen Grunde liegenden Leitungsteil übernimmt das Werk den späteren Unterhalt.

Absperrorgan

Art. 19

Bei Hausanschlussleitungen ab der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nah an der Versorgungsleitung und in der Regel im öffentlichen Gebiet zu plazieren ist.

Aufhebung von Anschlüssen

Art. 20

- Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Werkes.
- 2 Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

Kataster

Art. 21

Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

Änderungen des Anschlusses

Art. 22

Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Temporäre Anschlüsse

Art. 23

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

Schutzmassnahmen

Art. 24

Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Grabarbeiten

Art. 25

- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden. Andererseits haften die Verursacher (Werk) für allfällige Schäden an privaten Anschlüssen.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Begriff der Installationen

Art. 26

- 1 Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle hausinternen Speicher- und Verteilanlagen für Trink- und Löschwasser.
- 2 Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation ist der hausinterne Abgang nach dem Wasserzähler. Die Absperrvorrichtung ist in der Hauszuleitung unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauen.

Technische Anforderungen

Art. 27

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen sowie den Werkvorschriften entsprechen.

Anmeldung von Hausinstallationen

Art. 28

Jeder Hausanschluss sowie jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Gross- und Spitzenbezüge

Art. 29

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Behandlungsanlagen

Art. 30

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Einbau des Zählers

Art. 31

- Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Wasserversorgung die definitive Messeinrichtung installiert.
- 2. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnent behandelt.

Sicherheit der Installationen

Art. 32

Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten.

Hinweise auf Leitungsdefekte z.B. Geräusche von laufendem Wasser und dergleichen sind dem Werk umgehend zu melden.

6. Installationskontrollen

Hausinstallationskontrolle

Art. 33

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Eigentümer haben festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation entbunden.

Zutritt zu den Hausinstallationen

Art. 34

Den Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

7. Spezielle Wasserbezüge

Bezug ab Hydrant Art. 35

Grundsätzlich ist der private Wasserbezug ab Hydrant verboten. Ausnahmen für den Wasserbezug ab Hydrant bewilligt der Werkverwalter. Das Wasser wird gemäss Tarifordnung abgegeben.

Kulturbewässerung Art. 36

Zur Kulturbewässerung, sofern es die Umstände erlauben, kann der Werkverwalter entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher vom Werk montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet. Das Wasser wird gemäss Tarifordnung abgegeben.

Baustellenwasser Art. 37

Zum Bezug von Baustellenwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Die Installationskosten werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet, das Wasser wird pauschal gemäss Tarifordnung abgegeben.

8. Messeinrichtungen

Zähler Art. 38

- Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 46 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 2 In der Regel wird pro Liegenschaft und Eigentümer ein separater Zähler installiert.
- 3 Die Kosten der Z\u00e4hlermontage tr\u00e4gt der Eigent\u00fcmer bzw. Bez\u00fcger.

Ein- und Ausbau Art. 39

- Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Beschädigung

Art. 40

Werden Wasserzähler durch Frosteinwirkungen, durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Plombierung

Art. 41

- Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Unerlaubter Bezug

Art. 42

Vor den Wasserzählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

Prüfung auf besonderes Verlangen

Art. 43

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Toleranzen

Art. 44

Wasserzähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Toleranz von plus / minus 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig.

Anzeigepflicht des Bezügers

Art. 45

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Unterzähler

Art. 46

- 1 Unterzähler sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt der Werkverwalter.
- 2 Bewilligte Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Bezüger fristgemäss nacheichen zu lassen.
- Ohne besondere Bewilligung des Werkes ist der Kunde nicht berechtigt Wasser an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Feststellung des Wasserverbrauchs

Art. 47

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.

Fehlanzeige

Art. 48

- Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.
- 2 Treten nach dem Wasserzähler Verluste auf durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.
- 3 Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

9. Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen

Anschlussgebühren

Art. 49

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Kemmental festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer bzw. dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Tarife

Art. 50

Die anwendbaren Tarifstrukturen werden durch den Gemeinderat festgelegt und durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Spezielle Tarife

Art. 51

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Tarifbeschlüsse

Art. 52

Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Rechnungsstellung

Art. 53

- 1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Als Bezüger gilt in der Regel der Eigentümer. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich Rechnung stellen. Die Kosten für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Richtlinien von Branchenverbänden gehen zu Lasten des Kunden.
- 3. Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes zulässig.
- 4. Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Rechnungen und Zahlungen können innert fünf Jahren seit Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden.
- 5. Bei Beanstandungen der Zählerablesung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

Mahnung Art. 54

- 1. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren in der Höhe von CHF 20.00, Verzugszinsen und Inkassokosten im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.
- 2. Mahnungen des Werkes können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 64 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann das Werk bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.

Weiterverrechnung Art. 55

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 46 verantwortlich.

10. Einstellung der Wasserlieferung

Verfahren und Gründe

Art. 56

- Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3 Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

Unrechtmässiger Wasserbezug

Art. 57

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

11. Einrichtungen für den Brandschutz

Erstellung

Art. 58

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

Hinweistafeln und Kennzeichen

Art. 59

Jeder Eigentümer ist gehalten, das Versetzen von Schiebern, Hydranten und dergleichen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

Hydranten

Art. 60

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Art. 61

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

12. Haftung

Haftpflicht

Art. 62

- Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen lm Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Wasserzählern.
- 2 Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmun Art. 63 gen

Für Liegenschaften mit mehreren Zählern ist während einer Übergangsfrist von 4 Jahren ab Inkraftsetzung dieses Reglements für den ersten Zähler die normale Grundgebühr zu entrichten. Für jeden weiteren Zähler ist eine reduzierte Grundgebühr gemäss Tarifbeschluss zu bezahlen.

14. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel, Einsprach- und Rekursmöglichkeiten

Art. 64

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an, beim Gemeinderat Kemmental schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).

Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 65

Dieses von der Gemeindeversammlung am 25. November 2009 genehmigte Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen im Gemeindegebiet von Kemmental.

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber		
Walter Marty	Markus Eichenberger		